

Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 16. März 2026

5. Verordnung: BHVO – Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

5. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 13. März 2026 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Voitsberg das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 15.03.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.

§ 3

Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 a Z 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Bezirkshauptfrau Kladiva

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-16T09:52:55+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gvat	